

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Amt

Ruhland

- ☐ Flächennutzungsplan
- ☐ Bebauungsplan Nr.
- ☐ Bebauungsplan der Innenentwicklung nach
§ 13a BauGB

☒ **vorhabenbezogener Bebauungsplan**

**„Firmengelände Propp Bedachungen
Hohenbocka, Wesenweg“**

☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

25.08.2026

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
 Der Landrat
 PF 100064
 01956 Senftenberg

Datum: 24.08.2026
Telefon:
Fax:
Bearbeiterin:
GZ: 28/26
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung

- Bau- und Hauptamt SG Bau und Unterhaltung

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung SG Verkehrswesen
SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz,
ZV
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
SG Landwirtschaft
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- Amt für Umwelt untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde

() keine Einwände

- (x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Naturschutzbehörde

Landschaftsschutzgebiet

Im Umweltbericht zur Planung findet sich die Aussage, „[d]as Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ (LSG) an. Berührungspunkte mit dem LSG ergeben sich nicht.“ Abweichend von dieser Aussage überplant der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan auch Bereiche des LSG. Diese Bereiche werden als private Grünfläche mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch - BauGB) beplant und als „Fläche für einen Dachdeckerbetrieb“, in welcher künftig

- Wohngebäude
 - Gebäude und Anlagen für einen Dachdeckerbetrieb einschl. Außenlagerplätze
 - Garagen mit ihren Zufahrten
 - Nebengebäude und Nebenanlagen entsprechend Nutzungszweck, wie z.B. Ver- und Entsorgung, Nutzung solarer Energien und Luft-Wärme-Pumpe
- zulässig sein sollen.

Entsprechend sind die eingereichten Unterlagen nicht beurteilungsfähig hinsichtlich der Relevanz der Planung für das LSG. Daher sind die Unterlagen zu ergänzen durch Darlegung zur Betroffenheit des LSG und zur Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung.

Sofern von einer fehlenden Relevanz der Landschaftsschutzgebietsbelange auf Basis des § 8 Absatz 3 a Nr. 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) ausgegangen wird, ist hierfür eine substantiierte Darlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zum Stichtag 25. Juli 2025 einzureichen, z.B. durch Verweis auf eine Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB, bestandskräftige bauordnungsrechtliche Entscheidungen, die Feststellungen der Planungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte oder der Verweis auf verwaltungsgerichtliche Entscheidungen.

Gehölzschutz

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Um die Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen der GehölzSchVO LK OSL herzustellen wird die Erteilung der Ausnahme zur Beseitigung der einem Schutzstatus unterliegenden Bäume für den Fall eines Einzelantrages im Rahmen des behördlichen Zulassungsverfahrens zur Errichtung baulicher Anlagen auf den überbaubaren Flächen mit Ausnahme der zum Erhalt festgesetzten Bäume sowie der fünf neugepflanzten Apfelbäume zugesichert. Die Ersatzpflanzungshöhe wird ermittelt auf der Grundlage der Richtwerttabelle (§ 7 Abs. 2 GehölzSchVO LK OSL).

- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG Bau und Unterhaltung

In diesem Gebiet befinden sich keine Kreisstraßen. Insofern ist der Landkreis OSL nicht betroffen.

SG Verkehrswesen

Nach § 45 StVO bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gegen das oben genannte Bebauungsplanverfahren und der späteren Umsetzung unter Einhaltung der folgenden Hinweise keine Einwände:

Ist neben der durch bauliche Elemente herzustellenden Verkehrssicherung/Verkehrsführung eine amtliche Verkehrsbeschilderung nach StVO (z.B. Halteverbote, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Führung des Verkehrs mit Verkehrszeichen, verkehrsberuhigende Maßnahmen etc.) erforderlich, ist ca. 3 Wochen vor Freigabe für den öffentlichen Verkehr unter Vorlage eines Beschilderungs- oder Markierungsplanes die verkehrsrechtliche Anordnung beim Amt für Straßenverkehr und Ordnung des Landkreises OSL zu beantragen.

SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV

Zum Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Hinweise.

Die Vorgaben der BbgBO sind entsprechend der Regelungen für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz umzusetzen und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen

SG Landwirtschaft

Es bestehen keine Einwände zu o.g. Vorhaben, aus der Sicht der Landwirtschaft.

Wenn es zu einer Flächeninanspruchnahme kommt, ist diese in Vorbereitung der Maßnahmen mit den Flächennutzern und Flächenbesitzern rechtzeitig abzustimmen. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion sind möglichst zu vermeiden sowie Ertrags- und/oder Flächenverluste zu entschädigen.

SG technische Bauaufsicht/Denkmalerschutz

technische Bauaufsicht:

Gegen die eingereichte Planung bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

untere Denkmalschutzbehörde:

Gegen die eingereichte Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden können. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind abgelieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Die bauausführenden Firmen sind aktenkundig über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Schillerstraße 9, 03046 Cottbus

zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Die Bundesnetzagentur/Abteilung „Ausbau Stromnetze“ (im Folgenden: BNetzA) beteiligt sich im Kontext der voranschreitenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für den beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz als öffentliche Stelle an Verfahren Dritter.

Zu den Verfahren Dritter, an denen sich die BNetzA im Kontext der vorgenannten Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt, gehören neben Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren, der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), Schutzgebietsausweisungen und Bau- und sonstigen Genehmigungsverfahren vor allem die Landes- und Regionalplanung. Bei der Beteiligung an Verfahren Dritter strebt die BNetzA in erster Linie an, mögliche Konflikte frühzeitig zu identifizieren und einen Ausgleich mit der zuständigen Stelle herzustellen.

Um die Beteiligung der BNetzA an Verfahren Dritter für alle Beteiligten möglichst rechtssicher und effizient zu gestalten und hierdurch einen Beitrag zu einem beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze in Deutschland zu leisten, werden Sie höflich gebeten, die zuständige Organisationseinheit, das Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung“, bei Beteiligungsverfahren direkt zu kontaktieren.

Postanschrift:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Referat 814, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

E-Mail: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de

Zum Gegenstand der Umweltprüfung wurde schon mit Änderung des BauGB zum 30.07.2011 auch der/die Klimaschutz/-anpassung. Klimaschutz ist ein städtebauliches Erfordernis/Grund i. S. v. § 1 Abs. 5 und § 9 Abs.1 BauGB. Aussagen dazu im Umweltbericht bzw. daraus abgeleitete Festsetzungen, sind derzeit nicht Inhalt der Planung und noch nachzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im VBP alle Vorhaben zu denen es keine Festsetzungen gibt als unzulässig gewertet werden. Dies betrifft vor allem den derzeitigen Gebäudebestand außerhalb der Baugrenze.

Soweit die Gemeinde bei ihren Festsetzungen auf die Baugebiete der BauNVO, auf die PlanZV oder auch auf die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 zurückgreift, ist sie auch an deren Inhalt gebunden.

Planzeichnung

Die Abgrenzung von unterschiedlichen Nutzungen (Knötchenlinie) ist unvollständig.

Planzeichenerklärung

Pkt. 6

§ 16 BauGB regelt den Beschluss über die Veränderungssperre

Textliche Festsetzungen

Pkt. 1

§ 19 BauGB regelt die Teilung von Grundstücken. Weiterhin gibt es keinen Abs. 4.

Es ist nicht nachvollziehbar, worauf sich die „farblich festgesetzte Fläche“ bezieht.

Pkt. 2

Die Formulierung ist nicht eindeutig. Derzeit wäre die Errichtung von Stellplätzen und Carports außerhalb der Baugrenze ggf. unzulässig/umstritten. Auch im VBP sind konkrete Festsetzungen zu treffen.

Pkt. 4

Die Pflanzliste ist in die Festsetzungen zu übernehmen, da sie ansonsten nicht umsetzbar ist.

Begründung

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan von seinem Sinn und Zweck her anders ist als ein klassischer Bebauungsplan, muss sich dies auch in der Begründung widerspiegeln. Insbesondere gilt dies in Bezug auf die Darlegung der Gründe, die die Gemeinde dazu veranlasst haben, einen vorhabenbezogenen und keinen klassischen Bebauungsplan aufzustellen und welche Ziele damit verfolgt werden.

Pkt. 4.2

Zum derzeitigen Zeitpunkt gilt der FNP mit dem Stand aus 2002. Darin ist die Fläche für das Vorhaben als Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine Entwicklung des VBP aus dem derzeit gültigen FNP ist nicht möglich und es bedarf einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde um diesen in Kraft zu setzen.

Der letzte dem Landkreis vorliegende Entwurf zur Überarbeitung des FNP stellt die Fläche des Geltungsbereiches des VBP als Mischgebiet dar. Im VBP ist eine Fläche für einen Dachdeckerbetrieb festgesetzt. Somit wäre eine Entwicklung des Planes aus dem FNP weiterhin nicht möglich.

Pkt. 8.1

Die hier beschriebene Betriebsbeschreibung ist nicht in diesem Detailgrad notwendig.

Der Begriff „übliche Wochentage“ ist nicht definiert.

Pkt. 9

Die Begründung soll dazu dienen die im Plan getroffenen Festsetzungen sowie deren Hintergründe weiterführend zu erläutern und diese nicht nur zu wiederholen.

Verfahrensvermerke

Mit Beschluss der Satzung muss die Begründung zum Planvorhaben gebilligt werden. Hierzu gibt es keinen Verfahrensvermerk.

Derzeit ist der VBP genehmigungspflichtig, da der FNP mit der geänderten Darstellung noch nicht wirksam geworden ist. Außerdem ist es nicht zulässig, das derzeit geplante Vorhaben auf Grund seiner Störpotentiale in einer Wohnbaufläche umzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind nicht auf dem aktuellen Stand.

Für das BauGB gilt:

Ist ein Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Regelungen bereits förmlich eingeleitet (i.d.R. Aufstellungsbeschluss oder Beginn des Beteiligungsverfahrens), wird es - vorbehaltlich spezieller Überleitungsregelungen (§§ 234 ff. BauGB) - grundsätzlich nach altem Recht abgeschlossen (§ 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Abweichend hiervon kann sich die Gemeinde, sofern mit einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden ist, aber auch für eine Fortführung des Verfahrens nach neuem Recht entscheiden (§ 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Da es sich bei einer Aktualisierung der Rechtsgrundlagen mithin um keinen bloß redaktionellen Vorgang handelt, sollte eine solche nicht regelhaft erfolgen, sobald während des Verfahrens

Rechtsänderungen zu verzeichnen sind. Eine entsprechende Aktualisierung erscheint vielmehr nur dann sinnvoll, wenn eine bewusste Umstellung auf neues Recht nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB beabsichtigt/erfolgt ist.

Die ungeprüfte Aktualisierung der Rechtsgrundlagen birgt das Risiko, für das Planverfahren und die diesbezügliche Abwägung relevante Rechtsänderungen zu übersehen und/oder nicht hinreichend zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, als von § 233 BauGB nicht nur das formelle, sondern gerade auch das materielle Recht umfasst wird. Vor einer Umstellung nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB sollte mithin in jedem Fall eine eingehende Prüfung der Auswirkungen auf die Abwägung und die Ermittlung des maßgeblichen Abwägungsmaterials erfolgen, die unter Umständen eine Wiederholung von Verfahrensschritten erforderlich machen können.

Lediglich am Rande sei darauf hingewiesen, dass eine Angabe der zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen unmittelbar auf der Planurkunde nicht erforderlich ist. Es genügt vielmehr, die betreffenden Informationen - einschließlich der Dokumentation etwaig erfolgter Umstellungen auf neues Recht nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB - in der Beschlussvorlage für den Satzungsbeschluss sowie der Planbegründung darzustellen.

Kampfmittel:

Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 12. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 12/2025 im Maßstab 1:100.000, wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstellen gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Der in Kraft getretene VBP soll gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit all seinen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Derzeit sind lediglich die Planzeichnung sowie die Begründung der jeweiligen Pläne veröffentlicht.

Wir bitten um Übergabe der Pläne als XPlanGML-Datei (Version 4.1 oder 5.x). nach in Kraft treten des BPL. Als Mindeststandard sollten die Geltungsbereiche als Umring erfasst werden und der Plan als georeferenziertes Rasterbild (ausgestanzt am Geltungsbereich) bereitgestellt werden. Eine weitergehende Erfassung der Geometrien und Planinhalte in der XPlanGML-Datei ist ebenso möglich.

untere Wasserbehörde

Von Seiten der unteren Wasserbehörde ergehen keine Einwendungen oder Hinweise.

untere Naturschutzbehörde

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a

BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Eingriffsregelung) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Als Kompensationsmaßnahme für die mit dem Bebauungsplan vorbereitete Überbauung von 2.344,8 m² Bodenflächen wird die Pflanzung von

- 487 m² Strauchhecke unter Verwendung von 243 Sträuchern im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie
- 43 Bäumen auf einer Fläche von 2.150 m² Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans angegeben (Umweltbericht Seite 16, Begründung Seite 11 sowie Festsetzungen 4 und 5 der Planzeichnung).

Angeregt wird, die Baumpflanzung teilweise als Streuobstbestand unter Verwendung von regionaltypischen Apfel-, Birnen-, Kirsch- oder Walnussbäume bzw. Wildobst der Pflanzqualität Hochstamm (Kronenansatz in 160 bis 180 cm Höhe) anzulegen.

Im weiteren Verfahren ist darzustellen, wie die Belange von Natur und Landschaft hinsichtlich der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft in der Abwägung Berücksichtigung finden und welche Festsetzungen unter dem Aspekt von Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

rechtserhebliche Hinweise zum Arten- und Biotopschutz (Ansprechpartner: Herr Patzig):

Gemäß Biotopkataster des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ist im Plangebiet eine geschützte Streuobstwiese vorhanden. Soweit zu erkennen ist, unterliegt diese jedoch aufgrund ihrer geringen Größe aktuell keinem Status als geschütztes Biotop. Dennoch kann sie in Bezug auf den Artenschutz relevant sein und sollte daher, wie alle Gehölze im Plangebiet, erhalten bleiben. Grundsätzlich sind bei Beeinträchtigungen von Gehölzen und Abriss- oder Umbauarbeiten an Bestandsgebäuden die Verbote der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Sofern großflächige Verglasungen an Gebäuden, Gebäudeecken oder freistehendes Glas geplant sind, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag im Zuge des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Notwendige Informationen können der Broschüre der Schweizerischen Vogelschutzwarte entnommen werden (https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf).

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Altlastenauskunft:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes Brandenburg erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.

Bergbau:

Von Seiten des Bereiches Bergbau bestehen zum Vorhaben keine Einwände. Auf das Thema Bergbau wurde in der Begründung eingegangen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Verteiler: - Ingenieurbüro Diecke

- Amt Ruhland

- z. d. A.

- GL 5

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 226)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I/26 Nr. 20, S. 22)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 224)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABl. Nr. 46 S. 2035)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 224)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ vom 9. September 2024 (GVBl. II Nr. 73)
- Erlass zur Zuständigkeit für die Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 22. September 2017
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11/2013 S. 12), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LK OSL Nr. 21/2018 S. 35)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. Nr. 31 S. 667)

